



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 U 17/14 = 6 O 891/13 Landgericht Bremen

Verkündet am 20. November 2014
gez. [...]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Notar [...],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

gegen

[...] Versicherungs-AG [...]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2014 durch die Richterin Buse, die Richterin Dr. Siegert und die Richterin Otterstedt für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 10.04.2014 (Az.: 6 O 891/13) wird zurückgewiesen. Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Kosten der Berufung trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einer Berufshaftpflichtversicherung geltend.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Notar und schloss bei der Beklagten unter Einbeziehung der AVB – RSW und der AVB – N der Beklagten eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab. Der Kläger wird von seinen früheren Mandanten, den damaligen Eheleuten I. und A. W. in Anspruch genommen und begehrt hierfür Versicherungsschutz von der Beklagten. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 19.8.2011 beurkundete der Kläger als Notar zur Urkundenrolle-Nr. 574/[...] einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung. Verkäufer war ein Herr M., Käufer die Parteien O. und S.. Den Kaufpreis i.H.v. EUR 35.000 zahlten die Käufer auf das ihnen zugewiesene Notaranderkonto Nr. [...]96 bei der S.-Bank. Die S.-Bank hatte als Dar-

lehensgläubigerin des Verkäufers M. mit Treuhandaufgabe vom 29.8.2011 (vgl. Bl. 74 der Akte) die Verfügung über eine erteilte Löschungsbewilligung unter die Bedingung der Einzahlung des Ablösebetrages für das dem Verkäufer M. gewährte Darlehen auf eines ihrer Konten gestellt. Als Finanzierungsgläubigerin der Käufer hatte die S.-Bank zugleich unter dem 18.10.2011 die Treuhandaufgabe (vgl. Bl. 76 der Akte) erteilt, über den auf das Notaranderkonto eingezahlten Kaufpreis nur nach sichergestellter Bestellung einer Grundschuld zu ihren Gunsten zu verfügen.

Der Kläger hatte bereits zuvor einen Kaufvertrag der ehemaligen Eheleute W. zur Urkundenrolle – Nr. 558/[...] beurkundet. Den Parteien dieses Kaufvertrages wurde zur Abwicklung des Geschäftes ebenfalls das Notaranderkonto Nr. [...]96 bei der S.-Bank genannt. Die Käufer des Objekts der früheren Eheleute W. zahlten einen Kaufpreis i.H.v. EUR 139.000 auf das vorgenannte Konto. Die Überweisung war mit einem Treuhandauftrag der K.-Bank vom 19.1.2012 (vgl. Bl. 72 der Akte) verbunden.

Im Folgenden sollte der Kaufpreis an den Verkäufer des zuerst genannten Kaufvertrages, M., ausgezahlt werden. Der Kläger unterschrieb hierzu einen Überweisungsträger vom 30.1.2012, in dem er das Feld zur Eintragung des zu überweisenden Betrages frei ließ. Unter „Kunden – Referenznummer – Verwendungszweck“ gab er an: „Restkaufpreis a.d. Vertrag O. u. S. abzgl. Kosten und Verbindlichkeiten zzgl. Zinsen“. In einem weiteren Überweisungsträger vom selben Tage setzte er als an ihn selbst zu überweisende Kosten des betreffenden Vertrages einen Betrag von EUR 152,86 ein. Für die Einzelheiten der beiden Überweisungsträger wird auf Anl. K6 (vgl. Bl. 38 der Akte) verwiesen. Unter demselben Datum wurde ein Begleitschreiben an die S.-Bank versandt, für dessen genauen Inhalt auf die Anl. B6 (vgl. Bl. 78 der Akte) verwiesen wird.

Das gesamte auf dem Notaranderkonto befindliche Guthaben i.H.v. EUR 173.903,42 wurde daraufhin an den Verkäufer M. ausgezahlt. Der Kläger nahm diesen zwar erfolgreich gerichtlich auf Rückzahlung des überzahlten Betrages in Anspruch (vgl. Urteil des Landgerichts Bremen vom 7.12.2012, Az. 4 O 1085/12, Bl. 39 ff. der Akte), allerdings blieben Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bislang ohne Erfolg. Der Kläger wird von den früheren Eheleuten W. auf Schadensersatz i.H.v. EUR 145.555 in Anspruch genommen (Kaufpreis EUR 139.000, Zinsen i.H.v. EUR 4.079,20 per 30.11.2012 und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. EUR 2.475,80). Der

Kläger zahlte aus eigenen Mitteln hierauf am 1.3.2013 EUR 50.000. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 21.6.2012 die Regulierung ab.

Der Kläger hat behauptet, zu der Zuweisung desselben Notaranderkontos für beide Kaufverträge sei es gekommen, weil das für den Kaufvertrag 558/[...] vorgesehene Konto in der internen Notaranderkontenliste seiner Mitarbeiterin (vgl. Anl. K4, Bl. 34 der Akte) unmittelbar in der Zeile unterhalb des Kontos Nr. [...]96 gestanden habe. Seine zuständige Mitarbeiterin sei beim Ablesen in der Zeile verrutscht und habe so versehentlich dieses Konto auch den Käufern des Kaufvertrages W. zur Überweisung des Kaufpreises genannt.

Dass der Auszahlungsbetrag auf dem Überweisungsträger nicht von ihm eingetragen worden sei, beruhe auf einer Vereinbarung mit der S.-Bank, um zu vermeiden, dass bei Erteilung des Auszahlungsauftrages noch nicht bezifferbare, bei Auszahlung aber angefallene Zinsen aufwändig nachüberwiesen werden müssten. Die Bestimmung und Eintragung des Auszahlungsbetrages solle unter Berücksichtigung des tagesaktuellen Kontostandes von der S.-Bank übernommen werden. Dieses Vorgehen sei ihm von der S.-Bank angetragen worden und nach deren Angabe bei 95 % aller bremischen Notare üblich und verbreitet. Er habe keinen Anlass gesehen, diese Praxis nicht zu übernehmen. Bisher habe die Vorgehensweise auch noch nicht zu Problemen geführt. Er habe nicht gegen die Treuhandaufträge der S.-Bank verstoßen, weil nach der abgesprochenen Vorgehensweise, die Auszahlungsbeträge von der S.-Bank einsetzen zu lassen, sichergestellt sei, dass die S.-Bank eigene Ansprüche beim Einsetzen berücksichtige. Die Erfüllung der gestellten Treuhandaufgaben habe er vor Anweisung der Auszahlung gewissenhaft geprüft. Der Kläger hat deshalb die Auffassung vertreten, dass die Verfügung der Auszahlung als solche nicht zu beanstanden sei. Selbst aber wenn er (selbst) den Überweisungsträger persönlich ausgefüllt hätte, wäre der auf dem Konto ersichtliche Bestand eingetragen worden, weil er nicht habe wissen können, dass sich auf dem Konto die Zahlungseingänge von zwei Geschäften befunden hätten. Ausgangspunkt des Versehens sei damit die doppelte Zuweisung der Kontonummer. Diese Tätigkeit habe er aber delegieren dürfen. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, schon aus diesem Grund liege keine wissentliche Pflichtverletzung vor.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 50.000 zzgl. 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 1.3.2013 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen über den Betrag von EUR 50.000 hinausgehenden Schadensersatzansprüchen der Eheleute W. wegen deren Ansprüchen aus der Geschäftstätigkeit des Klägers im Zusammenhang mit der Kaufvertragsurkunde vom 19.8.2011 zur Urkundenrolle Nr. 558/[...] des Klägers freizustellen.
3. die Beklagte zu verurteilen, ihm vorgerichtlicher Anwaltsgebühren i.H.v. EUR 1.980,40 zzgl. 8 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, sie habe nicht für den Schaden einzutreten, weil dem Kläger eine wissentliche Pflichtverletzung vorzuwerfen sei. Insbesondere habe die unterlassene Überprüfung des Überweisungsträgers gegen fundamentale Grundregeln der Berufstätigkeit verstoßen und erlaube den Schluss auf die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung. Die peinliche Genauigkeit bei Treuhandgeschäften sei für den Notar eine grundlegende Pflicht. Der Kläger habe es der S.-Bank überlassen, den Überweisungsbetrag zu ermitteln. Hieraus folge ein Verstoß gegen seine höchstpersönliche Notarpflicht zur Prüfung des Auszahlungsbetrages und -empfängers. Letztlich habe er den Überweisungsträger blanko unterzeichnet. Dem Kläger sei zudem vorzuwerfen, sich über die ihm gestellten Treuhandaufgaben hinweggesetzt zu haben.

Mit Urteil vom 10.04.2014 hat das Landgericht die Klage ohne Beweisaufnahme abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Beklagte leistungsfrei gemäß Teil A § 4 Nr. 3 AVB-N sei wegen einer wissentlichen Pflichtverletzung. Dem Kläger sei vorzuwerfen, dass er unter Verstoß gegen § 54 b Abs. 3 S. 1 BeurkG über das Anderkonto verfügt habe, ohne die Eintragung des einzusetzenden Betrages selbst vorgenommen oder geprüft zu haben. Er habe vielmehr die Prüfung des Betrages und

der Treuhandaufgabe an die hierzu nicht berechnigte S.-Bank übertragen. Dies sei auch „wissentlich“ geschehen, denn es handele sich um einen objektiven Verstoß gegen fundamentale berufliche Grundlagen, was auf wissentliches Handeln schließen lasse, auch wenn man ein übliches Vorgehen unterstelle. Dass er weder von der unglücklichen Verkettung von Umständen gewusst noch den Eheleuten W. habe schaden wollen, stehe dem Haftungsausschluss nicht entgegen. Der Vorsatz müsse den Schadenseintritt nicht umfassen. Auch an der Kausalität fehle es nicht. Denn bei jedweder Kontrolle habe die große Differenz der Beträge auffallen müssen.

Wegen des Sach- und Streitstandes erster Instanz und der Begründung der Entscheidung im Einzelnen wird auf das angefochtene Urteil des Landgerichts Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Mit der Berufung wendet sich der Kläger vollumfänglich gegen die erstinstanzliche Entscheidung. Er wiederholt seinen erstinstanzlichen Vortrag und betont dabei insbesondere, dass die eigentliche Schadensursache der Flüchtigkeitsfehler einer Mitarbeiterin beim Ablesen der Kontonummer des Anderkontos gewesen sei. Der Kläger habe im Übrigen Beweis dafür angetreten, dass das Ausfüllen des Überweisungsträgers ohne Betrag eine übliche Praxis gewesen sei. Es liege schon deshalb keine „wissentliche Pflichtverletzung“ vor. Er habe auch sehr wohl höchstpersönlich über das Konto verfügt, weil er den Verwendungszweck klargestellt habe. Die Missachtung der Treuhandaufgabe dagegen habe das Landgericht nicht berücksichtigen dürfen, weil es an einem Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden fehle.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 50.000 zzgl. 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 1.3.2013 zu zahlen.**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen über den Betrag von EUR 50.000 hinausgehenden Schadensersatzansprüchen der Eheleute W. wegen deren Ansprüchen aus der Geschäftstätigkeit des Klägers im Zusammenhang mit der Kaufvertragsurkunde vom 19.8.2011 zur Urkundenrolle Nr. 558/[...] des Klägers freizustellen.**

- 3. die Beklagte zu verurteilen, ihm vorgerichtlicher Anwaltsgebühren i.H.v. EUR 1.980,40 zzgl. 8 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung des erstinstanzlichen Urteils,

die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie weist auf das Verbot von Blankoverfügungen hin sowie darauf, dass der Kläger nicht nur die Berechnung von Zinsen, sondern auch die Ermittlung des Restkaufpreises auf die S.-Bank verlagert und dabei auch Treuhandauflagen verletzt habe. Zudem habe der Kläger auch seine Pflicht zur Erfassung seiner Notaranderkonten bewusst verletzt. Die pflichtwidrige Blankoverfügung sei auch direkt schadensursächlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll des Termins zur mündlichen Verhandlung vom 13.10.2014 Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist statthaft (§ 511 Abs. 1 ZPO) und auch im Übrigen zulässig (§§ 511 Abs. 2, 517, 519, 520 ZPO). Sie ist jedoch nicht begründet. Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass zwar die anspruchsbegründenden Voraussetzungen aus dem Versicherungsvertrag und Teil 1 A. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Teil 2 Abs. 2 AVB-N vorliegen, die Beklagte aber gleichwohl leistungsfrei ist nach Teil 1 A. § 4 Nr. 3 AVB-N, da von einer wissentlichen Pflichtverletzung auszugehen ist.

Eine solche setzt grundsätzlich voraus, dass ein Notar seine Pflichten positiv gekannt hat, davon abgewichen ist und der Pflichtenverstoß für einen Schadenseintritt ursächlich geworden ist. Auf einen darüber hinausgehenden Vorsatz kommt es nicht an (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 12. Mai 1999, 3 U 80/98, zitiert nach juris). Dies kommt etwa in Betracht, wenn ein Notar sich ohne eigene Kontrolle darauf verlässt, dass seine Angestellten die Erfüllung von Treuhandauflagen überprüft haben (vgl. OLG München, Urteil vom 14.12.1999, 25 U 2854/99, zitiert nach juris) oder aber er die

Auszahlung aus einem Anderkonto verfügt, obwohl er die Voraussetzungen für die Auszahlung gar nicht geprüft hat (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 22.9.1995, 20 U 38/95, zitiert nach juris). Denn der Notar ist gemäß § 54 b Abs. 3 BeurkG bei der Verfügung über das Notaranderkonto zur peinlich genauen Beachtung der Verwahrweisungen gehalten. Dementsprechend muss er persönlich die Auszahlungsvoraussetzungen überprüfen und darf auch keine Blankoüberweisungen ausstellen (vgl. Eylmann/Vaasen - Hertel, Bundesnotarordnung/Beurkundungsgesetz, 3. Aufl., § 54 b BeurkG RN 16, 25, 29 m.w.N.). Weicht er von diesen Pflichten ab, obwohl er sie positiv gekannt und auch zutreffend gesehen hat (vgl. zu diesen Voraussetzungen des subjektiven Risikoausschlusses BGH, Urteil vom 5.3.1986, IV a ZR 179 / 84, zitiert nach juris), greift der Haftungsausschluss ein. Zwar muss dies, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, grundsätzlich vom Versicherer dargelegt und bewiesen werden. Ein Rückschluss über Indizien ist indes möglich. Es ist davon auszugehen, dass dem Notar geläufige Vorschriften und Pflichten bekannt sind. Wird ein „Kardinalfehler“ begangen, ist es an ihm, darzulegen, aus welchen Gründen es zum Verstoß gekommen ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 26.6.2012, 9 U 3/ 12, zitiert nach juris). Dabei hat der Kläger sich vorliegend zwar zu den betreffenden Vorgängen erklärt. Es ist ihm dabei jedoch nicht gelungen, sich ausreichend zu entlasten. Einer Beweisaufnahme bedurfte es insofern nicht.

Auf die wissentliche Pflichtverletzung kann vorliegend deshalb geschlossen werden, weil der Kläger einen wesentlichen Inhalt der Verfügung über das Anderkonto – nämlich die Prüfung der Höhe des zu überweisenden Betrages – auf die S.-Bank übertragen hat. Hierbei handelt es sich um eine Blankoüberweisung unter Verstoß gegen das Gebot der höchstpersönlichen Notarpflicht zur Prüfung des Auszahlungsbetrages. Damit liegt nach Auffassung des Senates ein „Kardinalfehler“ vor. Der Kläger hat dabei entgegen seiner Rechtsauffassung nicht nur die Berechnung der taggenauen Zinsen und damit einer einzelnen und eher überschaubaren Rechnungsposition auf die S.-Bank verlagert, sondern vielmehr die Berechnung des gesamten Überweisungsbetrages. Weder hat er den „Restkaufpreis“ selbst ermittelt, noch die Beachtung der Treuhandaufgabe gesichert. Stattdessen hat er die Beachtung des Treuhandauftrages ebenfalls auf die S.-Bank übertragen und diese hat sie zu ihrem eigenen Schaden nicht beachtet. Zwar wendet der Kläger insofern zu Recht ein, dass dieser Betrag nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sei. Gleichwohl illustriert dies, dass der Kläger insgesamt die Berechnung des konkret zu überweisenden Be-

trages auf die S.-Bank verlagert und es sich insofern um eine Blankoüberweisung gehandelt hat. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den Umständen im Übrigen.

Soweit der Überweisungsträger einen Verwendungszweck angibt, ist dieser ohnehin nicht nur für das Verhältnis zwischen Bank und Empfänger, sondern auch für das Verhältnis zwischen Überweisendem und der Empfängerbank ohne Bedeutung (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 2.4.1987, 6 U 243/86, NJW-RR 1987, 1328). Im Übrigen würde auch der Wortlaut des Verwendungszwecks in keiner Weise klarstellen, welcher Betrag von der S.-Bank zu überweisen war. Entsprechendes gilt für das Anschreiben vom 30.01.2012 (Anlage B 6), in dem um Überweisung „gem. anliegender Überweisungsträger“ gebeten und nur hinsichtlich der zu überweisenden Notarkosten ein Betrag genannt wird, nicht jedoch für die streitgegenständliche Überweisung an den Verkäufer M. („Restbetrag zzgl. Zinsen“).

Dem Kläger ist es auch im Übrigen nicht gelungen, dem Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung hinreichend entgegenzutreten. Er hat sich dahingehend eingelassen, dass es sich beim Offenlassen des Überweisungsbetrages um eine übliche und gängige Praxis derjenigen Bremer Notare gehandelt habe, die mit der S.-Bank zusammenarbeiteten. Hintergrund sei gewesen, zusätzliche Überweisungen von Kleinstbeträgen zu vermeiden. Dies mag arbeitsökonomisch wirken, ist aber nach Auffassung des Senates gleichwohl mit den Pflichten eines Notars nicht in Einklang zu bringen. Auch wenn eine Mehrzahl von Notaren sich zu einer Verletzung ihrer Pflichten entschließen sollte, ändert dies nichts daran, dass jedem einzelnen die Pflichtwidrigkeit von Blankoüberweisungen bekannt sein musste. Deshalb mag auch dahinstehen, ob dieser Vortrag zutrifft. Einer Beweisaufnahme bedarf es insofern nicht.

Dabei geht auch der Senat, ebenso wie das Landgericht, ohne weiteres davon aus, dass der Kläger tatsächlich in keiner Weise den Eheleuten W. bewusst oder bedingt vorsätzlich schaden, sondern lediglich Arbeitsabläufe erleichtern wollte. Dies steht einer wissentlichen Pflichtverletzung indes, wie die Kammer zutreffend ausgeführt hat, nicht entgegen, da diese nicht voraussetzt, dass der Kläger den schädigenden Erfolg des Verhaltens in seinen Vorsatz mit aufgenommen hat.

Es fehlt auch nicht an der notwendigen Kausalität. Bei einer notariellen Pflichtverletzung unterbricht das Fehlverhalten Dritter den Zurechnungszusammenhang grund-

sätzlich nicht. Dieser kann allerdings bei wertender Betrachtung entfallen, wenn ein Dritter in völlig ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise eine weitere Schadensursache setzt (BGH, Beschluss vom 30.4.2008, III ZR 262 /07, zitiert nach juris). Dies ist indes vorliegend nicht der Fall. Tatsächlich wäre der Schaden nicht eingetreten, wenn kein Fehler bei der Vergabe der Notaranderkonten unterlaufen wäre und sich deshalb kein überhöhter Betrag auf dem Konto befunden hätte. Der Senat verkennt dabei nicht, dass es sich um eine besonders missliche Verkettung von Umständen handelt. Dies stellt indes die Kausalität nicht infrage. Allein der Fehler bei der Vergabe der Notaranderkonten war noch unschädlich, allenfalls bestand eine Gefahrenlage. Diese realisierte sich erst durch die vom Kläger der Höhe nach ungeprüfte Auszahlung des gesamten auf dem Anderkonto befindlichen Betrages.

Nichts Anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der S.-Bank nicht aufgefallen ist, dass auf dem Anderkonto tatsächlich zwei Zahlungseingänge zu verzeichnen waren, denn es war gerade nicht Aufgabe der S.-Bank, dies zu prüfen. Hätte der Kläger dagegen pflichtgemäß den auszahlenden Betrag oder zumindest eine von Seiten der S.-Bank vorbereitete Verfügung nochmals ordnungsgemäß überprüft, so wäre die Auszahlung auch nur in der zutreffenden Höhe erfolgt. Da der Kaufpreis EUR 35.000,00 betrug und eine Treuhandaufgabe der S.-Bank bestand, bei der der Verkäufer M. noch Schulden aus der Finanzierung in Höhe von EUR 32.656,27 hatte, wären dem Verkäufer M. nach Abzug von Notarkosten EUR 1.993,27 ausbezahlt gewesen. Der Senat vermag nicht nachzuvollziehen, warum dem Kläger die erhebliche Differenz zwischen diesem und dem tatsächlich ausgezahlten Betrag bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht hätte auffallen sollen.

Es mag deshalb dahinstehen, ob dem Kläger, wie von der Beklagten geltend gemacht, darüber hinaus weitere wissentliche Pflichtverletzungen anzulasten sind.

Ein Anspruch auf Freihaltung von Ansprüchen der Eheleute W. scheidet nach dem zuvor Dargestellten ebenfalls aus.

Dementsprechend hat das Landgericht die diesbezügliche Klage zu Recht abgewiesen.

Die Berufung war damit insgesamt zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

gez. Buse

gez. Dr. Siegert

gez. Otterstedt